

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 256/24)**

### **Stellungnahme zum Betäubungsvorbehalt bei der Enthornung von unter sechs Wochen alten Rindern (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b (neu) TierSchG)**

Der BbT unterstützt den Wegfall der Befreiung vom Betäubungsvorbehalt bei der Enthornung von Kälbern unter sechs Wochen durch die vorgesehene Änderung des § 5 Abs. 3 des TierSchG.

Allerdings sehen wir erhebliche Probleme bei der damit zwangsläufig verbundenen tierärztlichen Vornahme der Betäubung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 TierSchG allein aufgrund der verfügbaren Personalkapazitäten. Insofern ähnelt die Situation derjenigen bei der Einführung der Betäubung bei der Ferkelkastration.

Eine Lösung könnte darin bestehen, unter definierten Bedingungen eine Ausnahme vom Tierarztvorbehalt für die Durchführung der Betäubung bei der Enthornung von Rindern zuzulassen. Hierbei spielt die Sachkunde bei der Betäubung eine zentrale Rolle. In der Schweiz wird bekanntlich seit geraumer Zeit ein solches System praktiziert. Bei der Erlangung der erforderlichen Sachkunde spielt dort unabhängig von der Vermittlung der theoretischen Grundlagen das Training durch die „Hoftierärzte“ eine entscheidende Rolle, um die ordnungsgemäße Betäubung des Tieres sicherzustellen.

Um diese unabdingbare enge Kooperation zwischen Landwirt und „Hoftierarzt“ belegbar zu gestalten, schlägt der BbT vor, die Möglichkeit der Vornahme der Betäubung durch den Landwirt an das Vorliegen eines schriftlichen tierärztlichen Betreuungsvertrages zu knüpfen. Rechtliche Bedenken sind nicht erkennbar.

Hierfür wäre in § 5 Abs. 1 TierSchG eine entsprechende Formulierung aufzunehmen. Alternativ käme eine Regelung durch eine Rechtsverordnung auf der Basis von § 5 Abs. 4 TierSchG analog zur FerkBetSachkV in Betracht. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine ergänzende veterinärbehördliche Prüfung der Sachkunde nicht als erforderlich angesehen wird, was ohnehin den Bestrebungen zum Bürokratieabbau zuwiderlaufen würde.

Weismain, 24.06.2024